

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Dorfplatz der Gemeinde Kleinkarlbach

1 TRÄGERSCHAFT

Die Gemeinde Kleinkarlbach errichtete 2009 den Dorfplatz und den Pavillon.

Der Dorfplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, bestehend aus dem Dorfplatzgelände, sowie einem darauf befindlichen Pavillon.

Der Dorfplatz bietet den örtlichen Vereinen, Organisationen sowie der Bevölkerung eine Möglichkeit für gesellige Veranstaltungen (Vereinsfeiern, Versammlungen, usw.).

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie den Dorfplatz sowie den Pavillon und dessen Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

2 GESTATTUNGSART

- 2.1 Soweit der Dorfplatz nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Kleinkarlbach benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, den örtlichen Organisationen und den Einwohnern der Gemeinde für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Der Dorfplatz steht bei Bedarf den örtlichen eingetragenen Vereinen, den politischen Parteien, den örtlichen Organisationen, der Feuerwehr, der ev. Kirchengemeinde, der kath. Kirchengemeinde und der Kreisvolkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.4 Bei der Benutzung für private Veranstaltungen durch Kleinkarlbacher Bürger ist grundsätzlich eine Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2.5 Zur Benutzung stehen zur Verfügung:
 - Dorfplatz
 - Pavillon
 - WC-Anlage im DGH
 - Küche im DGH Erdgeschoss

3 UMFANG DER GESTATTUNG

- 3.1 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2 Die Gemeinde Kleinkarlbach hat das Recht, den Dorfplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.
- 3.3 Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfplatz machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- 3.4 Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach 2.1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist dem Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen.
- 3.5 Maßnahmen der Gemeinde Kleinkarlbach nach Abs. 3.2 bis 3.4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Gemeinde Kleinkarlbach haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
- 3.6 Der Nutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung bei den angrenzenden Bewohnern entsteht. Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.
- 3.7 Die Aufstellung von Zelten ist gestattet.
Zur Befestigung von Partyzelten sind nur Befestigungseinrichtungen erlaubt die das Pflaster nicht schädigen. Heringe sind nicht zulässig.
Das Zelt (Eigentümer -- Förderverein der Feuerwehr und Gemeinde Kleinkarlbach) darf nur von den Fachkräften der Feuerwehr in den vorgegebenen Bohrungen befestigt werden.
Die Bohrungen sind nach dem Abbau des Zeltes wieder zu verschließen.
- 3.8 Bei der Zubereitung von Speisen (Friteusen, Grill) ist darauf zu achten, dass der Boden des Verkaufsstandes mit entsprechend schützendem Material abgedeckt ist, damit eine Verschmutzung des Dorfplatzes ausgeschlossen ist.

4 ANTRAG AUF BENUTZUNG

- 4.1 Die Vermietung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung Kleinkarlbach zu stellen.
Der Antrag muss mindestens den Zeitraum, die Art der Nutzung und die Benennung eines Verantwortlichen enthalten.
- 4.2 Über die Durchführung von Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren, wird durch die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.
- 4.3 Über die Nutzung wird zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Kleinkarlbach ein gesonderter Nutzungsvertrag/Überlassungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines Überlassungsvertrages unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

5 PFLICHTEN DES NUTZERS

- 5.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Dorfplatz, insbesondere die Toilettenanlagen (sofern mitgenutzt) und die baulichen Anlagen während der Veranstaltung sauber zu halten.
- 5.2 Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 5.3 Das Reinigen hat sich auf den Dorfplatz und das umliegende Gelände zu erstrecken, soweit es durch die Benutzung des Dorfplatzes verschmutzt worden ist.

- 5.4 Der Veranstalter hat Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Kleinkarlbach anzuzeigen. Festgestellte Beschädigungen sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen, bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.
- 5.5 Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession / Erlaubnis für Bewirtschaftung, Polizeistundenverlängerung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- 5.6 Der Platz ist nach Veranstaltungsende im ordnungsgemäßen Zustand der Gemeinde zu übergeben. Eine Abnahme erfolgt durch Angestellte/Beauftragte der Gemeinde spätestens am darauf folgenden Werktag bis 13.00 Uhr.
- 5.7 Notwendige Erlaubnisse für das Betreiben von Schankwirtschaften und Verkaufständen jeglicher Art sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Werktage vor Beginn der Veranstaltung, beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zu beantragen.
- 5.8 Nutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Benutzung bzw. Veranstaltung auf dem Dorfplatz Ordnung zu halten, und ihn vor Beschädigungen zu schützen.
- 5.9 a) Mobiliar aus dem DGH darf auf dem Dorfplatz nicht verwendet werden.
- b) Das Handball- und Fußballspielen ist nicht gestattet.
- c) Der Dorfplatz darf mit Fahrzeugen nur zum Auf- und Abbau bei Veranstaltungen befahren werden.
- d) Das Parken auf dem Dorfplatz ist nicht gestattet.

6 FESTSETZUNG EINER BENUTZUNGSGEBÜHR

- 6.1 Im Vorfeld wird eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR erhoben.
- 6.2 Die Benutzungsgebühr beträgt:
- a) für den Dorfplatz inkl. Pavillon, Nutzung der WC-Anlage im DGH und Nutzung der Küche im DGH (Erdgeschoss) für ortsansässige Vereine und –Organisationen -- kostenfrei
- b) für den Dorfplatz inkl. Pavillon, Nutzung der WC-Anlage im DGH und Nutzung der Küche im DGH (Erdgeschoss) bei sämtlichen anderen Veranstaltungen (mit oder ohne Eintritt, Ausschank von Getränken, Verkauf von Essen usw.) pro Veranstaltung (max. 3 Tage) 100,00 EUR
- c) für die zusätzliche Nutzung des Mehrzweckraumes pro Veranstaltung (max. 3 Tage) 50,00 EUR
- d) bei außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten durch Personal der Gemeinde Kleinkarlbach oder eine Fachfirma ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung in Höhe der anfallenden Kosten vom Nutzer zu zahlen.

7 HAFTUNG

- 7.1 Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter / Nutzer des Dorfplatzes / Pavillon und dessen Einrichtungen zur entgeltlichen / unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem dieser sich befindet.
Der Veranstalter / Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 7.2 Der Veranstalter / Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Platzfläche, der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
- 7.3 Der Nutzer haftet als Veranstalter gegenüber der Gemeinde Kleinkarlbach für alle sich aus der Benutzung des Dorfplatzes ergebenden Schäden an den Baulichkeiten oder sonstigen Einrichtungen.
Verursachte Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4 Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Reinigung und die Beseitigung von eventuellen Beschädigungen des Platzes sowie des Pavillons durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Zur Kostensicherung ist der Vermieter deshalb berechtigt, zusammen mit der Platzmiete eine entsprechende Kautions zu verlangen. Über die Kautions wird ggf. nach erfolgter Reinigung bzw. Wiederinstandsetzung abgerechnet.
- 7.5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die vom Nutzer errichteten oder mitgebrachten Gegenstände.
- 7.6 Die Gemeinde haftet gegenüber Dritten nicht für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme des Dorfplatzes ergeben und Dritten zugefügt werden.

8 VERSTÖßE GEGEN DIE BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Bei Verstoß gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Genehmigung für die Veranstaltung im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung entzogen bzw. die Benutzung für die Zukunft untersagt werden.

9 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung für den Dorfplatz wurde vom Gemeinderat Kleinkarlbach am 27.04.2010 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Kleinkarlbach, 30.04.2010


Gjerth
Ortsbürgermeister